

Ausstellungsbedingungen

Veranstalter: C.H. EVENTS, Messe- und Eventplanung, Friesenstr. 49, 30161 Hannover

Allgemein

Die nachfolgenden Ausstellungsbedingungen stellen die vertragliche Grundlage für die Teilnahme an der von der Firma C.H.EVENTS ausgerichteten Ausstellung dar. Mit dem Eingang des unterzeichneten Anmeldeformulars beim Veranstalter gelten die Teilnahmebedingungen als gelesen, akzeptiert und somit verbindlich.

2. Mietvertrag

Das unterschriebene Anmeldeformular gilt als Mietvertrag zwischen Aussteller und Veranstalter. Nach Erhalt der Anmeldung erhält der Aussteller die schriftliche Bestätigung, die Rechnung über die Standmiete und alle weiteren angegebenen Kosten. Beide Parteien vereinbaren Stillschweigen über den Mietpreis. Konkurrenzausschluss kann nicht zugesagt werden.

3. Zahlungsbedingungen

In der Regel werden 50 % der Standmiete sofort fällig, der Restbetrag spätestens bis 8 Wochen vor der Veranstaltung. Die vollständige Zahlung ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Veranstaltungen. Bei nicht fristgerechtem Zahlungseingang behält sich der Veranstalter vor, den Standplatz ggf. anderweitig zu vermieten.

4. Rücktritt

Tritt der Aussteller nach verbindlicher Anmeldung zurück, so hat er eine Aufwandspauschale in Höhe von 30 % der Standmiete zu zahlen. Ab der 8. Woche vor der Messe wird die Standmiete in voller Höhe fällig. Dies gilt auch, wenn die Anmeldung erst in diesem Zeitraum erfolgt ist. Der Antrag auf Rücktritt kann nur schriftlich erfolgen und Bedarf der Zustimmung des Veranstalters.

5. Standaufbau

Für den Aufbau sowie die Gestaltung, Ausstattung und Sicherheit des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Es wird eine der Veranstaltung angemessene Standgestaltung vorausgesetzt. Das Messekonzept sieht keine Trennwände bzw. Messebauten vor. Fluchtwege und Notausgänge sind freizuhalten. Über den üblichen Standaufbau hinausgehende Besonderheiten wie offenes Feuer, gefährliche Maschinen usw. sind auf dem Anmeldeformular zu vermerken. Die mitgebrachten Dekorationsmaterialien müssen der DIN 4102/B1 (schwer entflammbar) entsprechen. Bestelltes Equipment wird vorm Standaufbau dem Aussteller zur Verfügung gestellt. Die Stände müssen eine halbe Stunde vor Veranstaltungsbeginn fertig aufgebaut sein. Die Standvergabe erfolgt durch den Veranstalter. Standplätze können reserviert werden, es besteht jedoch kein Anspruch auf Erfüllung. Auch nach der Veröffentlichung des Standplanes kann der Veranstalter Änderungen an der Standplanung vornehmen.

6. Standabbau

Für den Abbau ist der Aussteller selbst verantwortlich. Der Beginn des Abbaus wird vom Veranstalter bekanntgegeben, darf aber in keinem Fall vor dem offiziellen Veranstaltungsende begonnen werden. Der Aussteller verpflichtet sich, die Standfläche so zu hinterlassen, wie er sie vorgefunden hat. Angebrachte Werbematerialien an den Wänden müssen rückstandsfrei entfernt werden. Die Verwendung von Nägeln ist untersagt. Entstandener Müll ist vom Aussteller zu entfernen. Bei Nichteinhaltung behält sich der Veranstalter vor, etwaige entstandene Reinigungskosten dem Aussteller in voller Höhe in Rechnung zu stellen.

7. Ausschank

Das Ausschanken und Verkaufen von Speisen und Getränken an die Besucher ist nur mit Genehmigung des Veranstalters gestattet. Bei Nichtbeachtung behält sich der Veranstalter vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von 200,00 € netto zu erheben.

8. GEMA Gebühren

Aussteller, die Hintergrundmusik an ihrem Stand abspielen möchten oder selbst Musik machen möchten, müssen dieses kostenpflichtig bei der GEMA anmelden. Der entsprechende Nachweis ist am Veranstaltungstag mitzuführen. In jedem Fall ist vorab die schriftliche Genehmigung des Veranstalters einzuholen!

9. Werbung

Werbung jeglicher Art außerhalb der gemieteten Standfläche – besonders im und vorm Eingangsbereich – ist verboten. Der Aussteller gibt sein Einverständnis dafür, dass seine Daten an Pressepartner weitergegeben und die Daten im Internet und im Ausstellerverzeichnis veröffentlicht werden dürfen.

10. Fotografieren, Film- und Videoaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt Fotografien, Film- und Videoaufnahmen vom Messegeschehen, den Ständen und den Ausstellungsgütern anfertigen zu lassen und diese für Werbung oder allgemeine Presseveröffentlichungen zu verwenden.

11. Haftungsausschluss

Es wird empfohlen, für den Ausstellungsstand eine Versicherung abzuschließen, dies gilt insbesondere für Standeinrichtungen von hohem Wert. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für die Standeinrichtung und die ausgestellten Waren, dies gilt auch bei höherer Gewalt.

Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch ihn oder durch die Standeinrichtung entstehen.

12. Nichteinhaltung der Bedingungen

Im Falle von Verstößen des Ausstellers gegen die Ausstellungsbedingungen kann die Teilnahme vom Veranstalter fristlos gekündigt werden.

13. Schlussbestimmung

Alle Ansprüche des Ausstellers gegenüber dem Veranstalter sind schriftlich und unverzüglich vorzulegen. Ansprüche verjähren drei Monate nach Veranstaltungsende.

Auf Vereinbarungen die von diesen Bestimmungen abweichen, besteht kein Rechtsanspruch. Der Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover. Der Veranstalter behält sich jedoch vor, Ansprüche gegenüber dem Aussteller am Standort des Ausstellers geltend zu machen. Sollte eine der vorstehenden Regelungen aus rechtlichen Gründen unwirksam sein, werden die übrigen Ausstellungsbedingungen hiervon nicht berührt.